

Zweite Ordnung zur Änderung der Ergänzenden Bestimmungen für die Teilstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel vom 05. Mai 2021

Die Ergänzenden Bestimmungen für die Teilstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel vom 13. Januar 2021 (MittBl. 03/2021, S. 8) zuletzt geändert am 10. Februar 2021 (MittBl. 06/2021, S. 126) werden wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Für alle Lehramtsteilstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie das Lehramt an Gymnasien werden aufgrund der Sondersituation infolge der Corona-Pandemie in Analogie zu den Regelungen für die Bachelor- / Masterstudiengänge folgende übergreifenden Sonderregelungen beschlossen:

1. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie können im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 sowie im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22 durch den jeweils zuständigen Modulprüfungsausschuss Lehramt von der Modulprüfungsordnung bzw. den Modulbeschreibungen abweichende Prüfungsformen gebilligt werden, die nach gleichen Maßstäben bewertbar sind. Bei der vor diesem Hintergrund möglichen Durchführung von Prüfungen per Videokonferenz ist sicherzustellen, dass alle Beteiligten mit dieser Prüfungsform einverstanden sind, dass die Videokonferenz seitens des / der Prüfenden verwaltet und vermittelt eines sicheren Dienstes durchgeführt wird, dass die Identität des / der zu Prüfenden durch Videobild und Zeigen des amtlichen Ausweisdokuments festgestellt werden kann, dass er sich alleine im Raum befindet und keine nicht zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden und dass ein Prüfungsprotokoll in üblicher Weise erstellt wird. Die Erläuterung der Prüfungsbewertung gegenüber dem / der zu Prüfenden erfolgt mündlich im Rahmen der Videokonferenz. Bei Nichtbestehen bestätigt der / die zu Prüfenden mündlich, dass ihm die Bewertung erläutert wurde. Für den Fall, dass die Prüfung aus technischen Gründen abgebrochen werden muss, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Dies stellt der / die Prüfende bzw. der / die Vorsitzende der Prüfungskommission fest.
2. Für den Nachteilsausgleich werden im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 sowie im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22 einheitlich die gleichen Maßstäbe zugrunde gelegt, wie sie in § 11 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 10. Februar 2016 festgelegt sind.
„Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX, b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, c) Mutterschutz oder Elternzeiten nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen [...].“
3. Von der Abfolge der Erbringung von zur Teilnahme an Modulen gem. den Modulbeschreibungen vorausgesetzten Leistungen kann abgewichen werden, wenn diese Leistungen aufgrund der Sondersituation der Corona-Pandemie am Ende des Wintersemester 2019/20, im Sommersemester 2020 sowie im Wintersemester 2020/21 und im Sommersemester 2021 sowie im Wintersemester 2021/22 nicht vor der Belegung der betreffenden Module erbracht werden konnten. Es entscheidet der zuständige Modulprüfungsausschuss.
4. Von der festgelegten Lehrveranstaltungsart gem. den Modulbeschreibungen kann mittels einer Entscheidung des zuständigen Modulprüfungsausschusses aufgrund der Corona-Pandemie im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 sowie im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22 abgewichen werden.
5. Leistungen, die im Oktober 2020 erbracht werden, können dem Sommersemester 2020 zugerechnet werden.

6. Im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 sowie im Sommersemester 2021 nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gelten als nicht unternommen. Im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 sowie im Sommersemester 2021 bestandene Prüfungen können einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung zählt das bessere Ergebnis. Abweichend vom Ende des Sommersemesters (30. September 2021) gilt die Regelung gem. Satz 1 und 2 für Prüfungen des Sommersemesters 2021, die bis zum 31. Oktober 2021 durchgeführt werden. Prüfungen, die aufgrund von Täuschung oder Ordnungswidrigkeiten nicht bestanden wurden, fallen nicht unter diese Regelung. Etwaige in den Modulprüfungsordnungen vorgesehene darüberhinausgehende Regelungen bleiben unberührt. Die Prüfungsanmeldung zur Notenverbesserung einer im Sommersemester 2020 bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung muss bis spätestens zum 30.09.2021 erfolgt sein, die Prüfungsanmeldung zur Notenverbesserung einer im Wintersemester 2020/21 bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung muss bis spätestens 31.03.2022 erfolgt sein, die Prüfungsanmeldung zur Notenverbesserung einer im Sommersemester 2021 bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung muss bis spätestens 30.09.2022 erfolgt sein; danach verfällt diese Möglichkeit.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese ergänzenden Bestimmungen zu den Modulprüfungsordnungen der Lehramtsteilstudiengänge treten nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 28. Mai 2021

Der Präsident

Prof. Dr. Reiner Finkeldey